



STADT MEERBUSCH

RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

BERICHT DES ARBEITSKREISES
ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Prüfungsauftrag	3
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
I. Gegenstand der Prüfung	3
II. Art und Umfang der Prüfung	4
C. Prüfungsergebnisse	5
I. Grundsätzliche Feststellungen	5
II. Einzelfeststellungen	5
1. Liquiditätsspiegel und Kassenabrechnung	5
2. Pauschalwertberichtigung	5
3. Ergebnisrechnung und Finanzrechnung	6
4. Durchsicht und Prüfung des vorgelegten Entwurfs des Jahresabschlusses 2008	6
5. Anforderungen des Arbeitskreises an die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre	7

A. Prüfungsauftrag

- 1 Mit Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 wurden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens zum 1. Januar 2009 ihre Buchführung und Rechnungslegung vom Kameralistischen System auf das nach kaufmännischen Grundsätzen umzustellen. Die Stadt Meerbusch hat entschieden, den Umstieg zum 1. Januar 2007 durchzuführen. Gemäß § 92 GO NRW obliegt die Prüfung der Schlussbilanz dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.
- 2 In seiner Sitzung am 6. Juni 2007 hatte der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Zur Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz bildet der Rechnungsprüfungsausschuss einen Arbeitskreis, dem der Ausschussvorsitzende und je 1 Ausschussmitglied jeder Fraktion angehört.

Die Fraktionen hatten zu dem gesetzten Mitglied Gerd van Vreden (CDU) folgende Ausschussmitglieder in den Arbeitskreis entsandt:

Ratsherrn Herbert Becker (CDU), Ratsherrn Wolf Meyer-Ricks (FDP) Ratsfrau Dr. Karen Schomberg (Bündnis 80/Grüne), Ratsherrn Manfred Schulz (SPD). Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2007 ff. wurden Ratsherr Wolf Meyer-Ricks von Ratsherrn Dr. Bernd Schumacher vertreten und für den Jahresabschluss 2008 wurde Ratsherr Manfred Schulz von Ratsherrn Jürgen Eimer vertreten.

- 3 Unsere Berichterstattung erfolgt nach Grundsätzen, wie sie sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und dem Transparenzgebot der Gemeindeordnung ergibt. Danach sind dem Rat als oberstem Gemeindeorgan alle Sachverhalte offen und ungeschminkt zu nennen, die er für seine Beurteilung der 1. Eröffnungsbilanz und der nachfolgenden Jahresabschlüsse benötigt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 4 Die Stadt Meerbusch hat zum 1.1.2007 ihr Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen umgestellt und bucht seit diesem Stichtag ausschließlich nach den Regeln des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“. Damit war gemäß § 91 Abs. 1 GO NRW zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Mit jedem Haushaltsjahr wird die Bilanz fortgeschrieben, als der Jahresabschluss vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Die Prüfung der Jahresschlussbilanzen erfolgt anschließend durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt. Nachdem die 1. Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2007 vom Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss testiert wurden, steht als Aufgabe die Prüfung der Jahresschlussbilanz 2008 an.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 5 Die Prüfung des Arbeitskreises kann von ihrem Wesen her nur eine analytische sein. Wir haben uns hierbei von dem Gedanken leiten lassen, ob die Arbeiten, wie sei von der Verwaltung durchgeführt worden sind, bei einer anderen Vorgehensweise zu einen anderen Ergebnis geführt hätte, das die Aussagekraft der Bilanz wesentlich beeinflusst hätte.
- 6 Vor diesem Hintergrund wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:
1. Liquiditätsspiegel und Kassenabrechnung sollen in der Verwaltung geprüft werden.
 2. Pauschalwertberichtigung. Es wird beschlossen, ergänzend zu den Erläuterung (s. S. 9) des Jahresabschlusses, die Bücher der Verwaltung zu prüfen.
 3. Prüfung der Abweichungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung gegenüber dem Vorjahr mit Schwerpunkt auf folgenden auffälligen Positionen:

Ergebnisrechnung:

Nr: 4	Kanalbenutzungsgebühr	- 3,2 Mio. €
Nr. 13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistung	+ 3,3 Mio. €

Finanzrechnung:

Nr: 2	Zuwendungen	- 0,4 Mio. €
Nr. 4	Kanalbenutzungsgebühr	- 3,9 Mio. €
Nr. 7	Konzessionsabgaben	+ 2,1 Mio. €
	Konzessionsabgaben RWE	- 2,3 Mio. €
Nr. 12	Auszahlungen Sach- und Dienstleistung Summe	- 5,4 Mio. €
Nr. 14	Zuweisungen GV	- 1,2 Mio. €
Nr. 15	Schäden, Steuern, Versicherungsfälle	- 1,1 Mio. €
Nr. 25	Baumaßnahmen Summe	-10,4 Mio. €

4. Durchsicht und Prüfung des vorgelegten Entwurfs des Jahresabschlusses 2008 hinsichtlich Abweichungen von den Vorgaben der GemHVO.

C. Prüfungsergebnisse

Unsere Prüfungen haben wir in drei Sitzungen (24.06.2009, 01.07.2009, 26.08.2009) durchgeführt.

I. Grundsätzliche Feststellungen

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 587 Mio. € ab. Zusammengefasst stellt sich die Bilanz wie folgt dar:

Aktiva	Mio. €	in %	Passiva	Mio. €	in %
Anlagevermögen	563	95,9	Eigenkapital	281	47,9
Umlaufvermögen	23	3,9	Sonderposten	120	20,4
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,2	Rückstellungen	65	11,1
			Verbindlichkeiten	112	19,1
			Rechnungsabgrenzungsposten	9	1,5
SUMME	587	100,0		587	100,0

8 Aufgrund der Prüfung stellen wir fest:

1. Die Aussagen des Bürgermeisters im Lagebericht geben eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Meerbusch wider.
2. Die Posten der Aktiv- und der Passiv-Seite der Bilanz sind nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erfasst und bewertet worden. (s. Beanstandungen)

II. Einzelfeststellungen

9 Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Service Finanzen gemäß des selbst erstellen Prüfprogramms vorgenommen, s. Kapitel II (Absatz 6).
Die Ergebnisse haben wir dokumentiert und zu unseren Prüfungsakten genommen.
Unsere Feststellungen fassen wir wie folgt zusammen:

1. Liquiditätsspiegel und Kassenabrechnung

10 Bei unseren Prüfungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die Buchführung mit hoher Genauigkeit durchgeführt worden ist. Unsere Fragen konnten direkt umfassend beantwortet werden. Wir hatten nicht den Eindruck, dass die befragten Mitarbeiter der Verwaltung unsicher waren. Der Arbeitskreis ist mit den vorgelegten Unterlagen zufrieden gestellt.

2. Pauschalwertberichtigung

11 Bei unseren Prüfungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die Arbeiten zur Pauschalwertberichtigung mit hoher Sorgfalt durchgeführt worden sind. Die öffentlichen Lasten (Grunderwerb, Abfallgebühr u.ä.) wurden zu 100 % werthaltig eingestuft und aus der Pauschalwertberichtigung herausgenommen. Die restlichen Forderungen wurden zu 85 % pauschal berichtigt. Unsere Fragen konnten umfassend beantwortet werden.

3. Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

- 12 Die Verwaltung legt dem Arbeitskreis die Teilergebnisrechnung (ohne Erläuterungen) vor.
Die größeren Veränderungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung konnten anhand der Bücher umfassend und zur vollen Zufriedenheit des Arbeitskreises erläutert werden.

4. Durchsicht und Prüfung des vorgelegten Entwurfs des Jahresabschlusses 2008

- 13 Die Durchsicht des vorgelegten Entwurfs des Jahresabschlusses 2008 (Stand Mai 2008) zeigte Abweichungen von den Vorgaben der GemHVO.
Der Arbeitskreis hat deswegen folgende Anmerkungen formuliert und wie folgt gewichtet:

	Anmerkung zum Entwurf des Jahresabschlusses 2008	Gewichtung des Arbeitskreises
1	Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung sind nicht ausreichend. Es gibt nur vereinzelt Erläuterungen. Erforderlich ist aus Sicht des Arbeitskreises jedoch eine Erläuterung, sobald eine Abweichung vom Plan auftritt. Der Arbeitskreis begründet dies mit der Maßgabe, dass der Jahresabschluss allgemein verständlich sein muss und ein korrektes Bild der Situation widerspiegeln muss. Auch wird in der 3. Handreichung zum NKF (S. 713) der § 37 GemHVO so erläutert, dass Auch die Positionen der Ergebnisrechnung zu erläutern sind und die Erläuterungen nach Arten der Erträge und Aufwendungen zu gliedern sind.	Muss für die Endfassung geändert werden, ansonsten kann der Ausschuss das Testat einschränken
2	Die Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen in Höhe von 3,5 Mio. € als so genannte „Konjunkturückstellung“ ist nicht zulässig, vgl. § 36 GemHVO und zugehörige Interpretation in der 3. Handreichung S. 598. Zudem verzerrt die Ausweisung einer „Konjunkturückstellung“ des Bild der Haushaltssituation. Rückstellungen sind ihrem Wesen nach Schulden. Die hier eingestellte „Konjunkturückstellung“ resultiert jedoch aus einem Überschuss. Aus einem positiven Betrag wurde so ein negativer gemacht.	Muss für die Endfassung geändert werden, ansonsten kann der Ausschuss das Testat einschränken

5. Anforderungen des Arbeitskreises an die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre.

Weiterhin hat sich der Arbeitskreis geeinigt, folgenden Hinweis zu geben:

- 14 *Der Aufbau des Entwurfs der Jahresrechnung entspricht nicht den Vorgaben. Das allgemeine Erscheinungsbild mangelt an Übersichtlichkeit und Klarheit.*

Insbesondere folgende Punkte sind anzumerken:

- i. Im vorliegenden Jahresabschluss fehlen die Erläuterungen zur Bilanz in absoluten Zahlen. In der 3. Handreichung zum NKF, S. 712 wird wie folgt erläutert: „In Anlehnung an die Vorschriften über das kaufmännische Rechnungswesen enthält der Anhang als fünftes Element des Jahresabschlusses nach § 37 GemHVO Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen und den Positionen der Ergebnisrechnung“
- ii. Das Inhaltsverzeichnis bzw. der Aufbau der Jahresrechnung muss entsprechend des Vorschlags nach § 95 GO NRW neu strukturiert werden.
- iii. Alle Seiten des Jahresabschlusses müssen fortlaufend durchnummeriert werden.
- iv. Die in der Bilanz gegenüber gestellten Datumsangaben müssen 31.12.2008 und 31.12.2007 lauten (nicht 01.01.2008)
- v. Die Bilanzposten, die in beiden Jahren nur 0-Positionen aufweisen, werden in der Fachliteratur als entbehrlich bezeichnet und sollten herausgenommen werden.
- vi. Das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ ist falsch, da weitere kommunale Betriebe nicht konsolidiert werden, s. 7. Abschnitt GemHVO und § 49 GemHVO. Richtig ist „Ergebnisrechnung“. Gleiches gilt für die Finanzrechnung. Folgerichtig sind auch zu entfernen: „Mandant: 801 ...Haushalt: 800 ... Datum: ...“
- vii. Auf der nach dem Deckblatt „Ergebnisrechnung“ folgenden Seiten ist die Kopfzeile gemäß § 38 GemHVO zu ändern:
 - a) „Gesamt-“ entfernen
 - b) Eine Titelzeile mit „Aufwand- und Ertragsarten“, „Euro“, „Spaltendurchnummerierung“ ist einzufügen
- viii. Für die Finanzrechnung gilt Analoges wie unter vi. und vii.
- ix. Neben den Erläuterungen zur Bilanz und Ergebnisrechnung fehlen auch die Erläuterungen zur Finanzrechnung (gegliedert nach Arten der Einzahlungen und Auszahlungen). S. hierzu 3. Handreichung zum NKF, S. 713, untere Tabelle
- x. Die Einzel- und Pauschalwertberichtigung sollten klarer erläutert werden unter Berücksichtigung des § 26 GemHVO
- xi. Der Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Deshalb muss es auf Seite 14, erste Zeile (im vorliegenden Entwurf) heißen: „Der Jahresabschluss hat zum....“

- xii. Die Aufstellungen „Rückstellungen für Instandhaltungen“ und „Rückstellungsspiegel“ gehören zusammen und sollten nicht an verschiedenen Stellen aufgeführt werden (Z.Z ab S. 23 und ab S. 32).
- xiii. Die Kopfzeile in der Aufstellung für die Instandhaltungsrückstellungen sind gemäß § 36 GemHVO zu ergänzen.
- xiv. Die Aufstellung zum Verzicht auf Erbpachtzins (s. 31 im vorliegenden Entwurf) sollte komplettiert werden.
- xv. Der Rückstellungsspiegel (S. 32-34) sollte wie folgt geändert werden:
 - a) Spalte Zuführungen wieder einfügen
 - b) Aufstellung der Rückstellungsarten gemäß § 41 GemHVO neu strukturieren. In der vorliegenden Form fehlt die Aussagekraft, es ist nicht zu erkennen, was zu den einzelnen Bilanzpositionen gehört. Die GOB werden verletzt.
 - c) Die Kopfzeile ist zu vervollständigen
- xvi. Die Kopfzeile des Anlagenspiegels (S. 35-37) muss entsprechend der Abb. 97 der 3. Handreichung geändert bzw. ergänzt werden.
- xvii. Im Forderungsspiegel (S. 38) sind die Spalten 1 und 5 hinter dem Gesamtbetrag mit dem Zusatz „am 31.12.“ zu versehen.
- xviii. Im Verbindlichkeitspiegel ist „z.B.“ bei den Bürgschaften zu entfernen, die Bürgschaft der wbm ist zu korrigieren (von 5042339,88 € zu 5042339,95 €)
- xix. Auf S. 97 des vorliegenden Entwurf müssen die ersten Zeilen korrigiert werden.